

### Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

Gemäß § 108 Abs.1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an                                 Siatkowski, Marco  
geboren am                         11.11.1978  
zuletzt wohnhaft                 Plauer Str.27, 18273 Güstrow

gerichtete Bescheid zur Zahlungsaufforderung entsprechend § 284 (1) AO und Ladung zur Vermögensauskunft gem . § 284 AO i.V.m. § 882h ZPO

vom                                     25.09.19

Aktenzeichen                     VVZ: 4708/2019/20401

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Finanzen und Controlling, Sachgebiet Vollstreckung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Finanzen und Controlling des Landkreises Rostock, Sachgebiet Vollstreckung, Zimmer 3125, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5 eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid geht als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs.2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Thom

Sachgebietsleiter